
Verkehr und Infrastruktur (vif)

**651.102 Merkblatt
Zuständigkeiten beim Erlass von Verkehrsanordnungen**

1. Vorwort

Eine einheitliche Anwendung der Signalisationsverordnung bildet die Grundlage für eine verständliche und homogene Signalisation auf den Strassen im Kanton Luzern. Aufgrund dieser Tatsache werden im vorliegenden Merkblatt die wichtigsten Aspekte im Umgang mit Verkehrsanordnungen dargelegt.

Werden Signale und Markierungen nicht einheitlich und richtig angeordnet, so wird der Verkehrsteilnehmer verunsichert und die Sicherheit leidet darunter. Die Ansprüche an den bestehenden Strassenraum werden immer grösser, vielfältiger und kontroverser. Deshalb ist eine einheitliche Beurteilung der Verkehrsanordnungen sehr wichtig. Die Verkehrsanordnungen sollen allen Aspekten der verschiedenen Verkehrsteilnehmer gerecht werden.

Im Rahmen der Aufgaben- und Finanzreform 2018 (AFR18) zeigte sich, dass die bislang geltende Zuständigkeitsregelung zum Erlass von Verkehrsanordnungen uneinheitlich war und es betreffend Prozessablauf, Rechte und Pflichten der Beteiligten Interpretationsspielraum gab. Es drängte sich daher eine grundlegende Änderung der Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen zwischen Kanton und Gemeinden auf.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2019 ist die Strassenverkehrsverordnung¹ so angepasst worden, dass die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) auf den Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig ist. Die Gemeinden sind auf Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse sowie öffentlichen Privat- und Güterstrassen für Verkehrsanordnungen zuständig.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass der Beschluss über die Zuständigkeit zum Erlass von Verkehrsanordnungen vom 19. Juni 2009 (SRL 777a) im Rahmen der Neuregelung der Zuständigkeiten aufgehoben worden ist.

Für die Verkehrsteilnehmer ist es wichtig, dass das Strassenverkehrsrecht im ganzen Kanton Luzern auch bei unterschiedlichen Behörden einheitlich angewendet wird, um somit einen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit zu leisten. Bei der Ausübung der Kompetenz sind die Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts einzuhalten. Die Einhaltung dieser Gesetze unterliegt nicht dem gemeindlichen Ermessen. Die Gemeinden unterstehen bei der Ausübung der Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen der Aufsicht des Kantons und es muss das Ziel für alle sein, die Verfahren nach einheitlichem Muster und nach den gleichen Grundlagen zu beurteilen. In diesem Sinne soll der vorliegende Fachordner zur einheitlichen Anwendung des Strassenverkehrsrechts einen wesentlichen Beitrag leisten.

¹ Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 9. Dezember 1986 (SRL 777)

2. Zweck

Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung für alle Personen und Stellen welche in irgendeiner Form mit signalisations-/ oder markierungstechnischen Aufgabenstellungen konfrontiert werden. Wesentliche Zielgruppen sind Gemeinden, Verkehrsplaner und weitere kantonale Dienststellen. Es dient der Behörde als Leitfaden für die Behandlung von Verkehrsanordnungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Ziel ist eine einheitliche Praxis im Bereich der Signalisation, Wegweisung und Markierung auf allen öffentlichen Strassen im Kanton Luzern.

Das Merkblatt bildet die Grundlage für die Handhabung von Verkehrsanordnungen und zeigt auf, welche Signale verfügt und welche angeordnet werden müssen. Es erläutert zudem, dass es Markierungen mit Vorschriftencharakter und solche ohne Vorschriftencharakter gibt und wie man damit umgeht, resp. wer zuständig für die Bewilligung ist.

3. Rechtsgrundlagen

Die Signalisation auf öffentlichen Strassen und Plätzen richtet sich nach den Gesetzen des Bundes sowie der kantonalen Gesetzgebung.

Bund

- Strassenverkehrsgesetz (SVG)²
- Verkehrsregelnverordnung (VRV)³
- Signalisationsverordnung (SSV)⁴
- Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen)

Kanton

- Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes⁵
- Strassenverkehrsverordnung

4. Öffentliche Strassen

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes ordnet den Verkehr auf öffentlichen Strassen (Art. 1 Abs. 1 SVG). Strassen sind Verkehrsflächen, die von Motorfahrzeugen, motorlosen Fahrzeugen und Fussgängern benützt werden (Art. 1 Abs. 1 VRV).

Als öffentlich gelten Verkehrsflächen, wenn sie nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen (Art. 1 Abs. 2 VRV).

Privatstrassen nach kantonalem Strassengesetz, die von jedermann befahren werden dürfen, sind nach Strassenverkehrsrecht öffentliche Strassen im privaten Eigentum.

² Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

³ Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (SR 741.11)

⁴ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21)

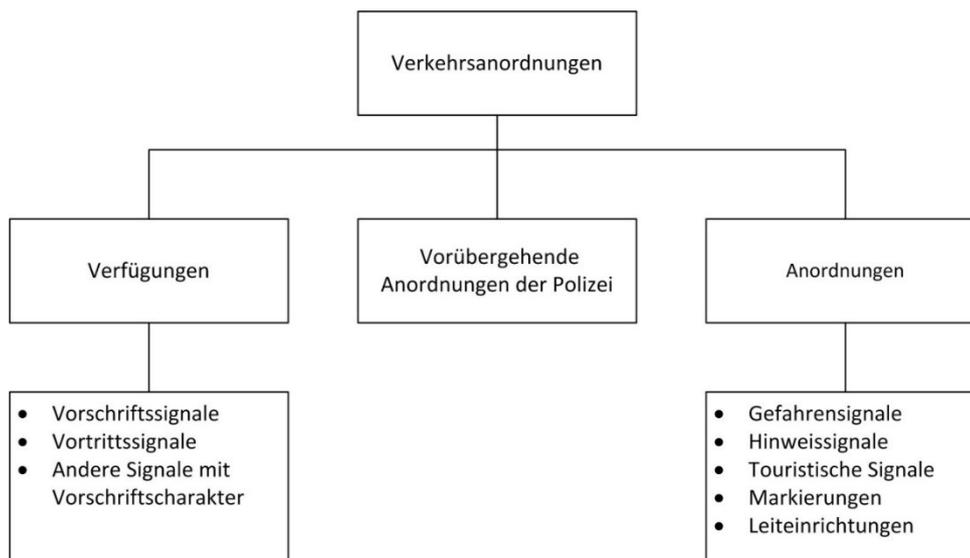
⁵ Gesetz über die Verkehrsabgaben und den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechtes vom 15. März 1994 (SRL 776)

5. Verkehrsanordnungen

5.1 Grundsätze

Verkehrsanordnungen sind Allgemeinverfügungen. Sie richten sich an alle Verkehrsteilnehmenden (Art. 2 Abs.1 SSV).

Gemäss Signalisationsverordnung (Art. 107 SSV) werden folgende Verkehrsanordnungen unterschieden:



5.2 Verfügung

Örtliche Verkehrsanordnungen (Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG), die durch Vorschriftssignale, Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden, sind von der zuständigen Behörde zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung im Kantonsblatt zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 SSV).

5.3 Anordnung

Signale, die weder verfügt noch veröffentlicht werden müssen, sind von der Behörde anzunordnen. In Art. 107 Abs. 3 der SSV sind diese Signale abschliessend aufgezählt.

Für das Anbringen von Markierungen genügt ebenfalls eine Anordnung. Markierungen müssen nicht verfügt werden.

5.4 Vorübergehende Anordnungen der Polizei

Vorübergehende Anordnungen der Polizei (Art. 3 Abs. 6 SVG), die länger als acht Tage gelten, müssen im ordentlichen Verfahren von der zuständigen Behörde verfügt und mit Rechtsmittelbelehrung im Kantonsblatt veröffentlicht werden (Art. 107 Abs. 4 SSV).

5.5 Rechtsmittel

Gegen die im Kantonsblatt publizierten Verfügungen kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Entscheide des Kantonsgerichts können an das Bundesgericht weitergezogen werden. Das Bundesgericht entscheidet abschliessend über eine publizierte Verfügung.

Erfolgt eine Verkehrsmassnahme mit einer Anordnung, so steht gemäss Art. 106 Abs. 1 SSV die Einsprache zur Verfügung. Einsprachen sind bei der Behörde zu erheben, die für die Anordnung der Signale und Markierungen zuständig ist. Die zuständige Behörde erlässt gestützt auf die Einsprache einen beschwerdefähigen Entscheid, der beim Kantonsgericht Luzern angefochten werden kann.

5.6 Ausnahmen

Allgemeinverfügungen gelten grundsätzlich für alle Teilnehmer im Strassenverkehr. Insbesondere für Strasseneigentümer oder für bestimmte Personen können keine Ausnahmen gemacht werden. Ebenso sind bei Gewichts- und Massbeschränkungen keine Ausnahmen möglich.

Sind trotz allem Ausnahmen nötig und gerechtfertigt (z. B. «Zubringerdienst gestattet»), so muss die Ausnahme von der Behörde erteilt werden, welche die Verkehrsanordnung erlassen hat.

5.7 Bemerkungen

Auch für Baustellen müssen die nötigen Verfügungen und Anordnungen von der zuständigen Behörde erlassen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Ereignisdienste über die entsprechenden Verkehrsbehinderungen orientiert werden. Die Polizei überwacht die Baustellensignalisation.

Für die vorübergehenden Anordnungen der Polizei im Zusammenhang mit Veranstaltungen gibt es eine Vereinbarung zwischen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, in der die Zuständigkeiten geregelt werden. Entsprechend sind Gesuche für Verkehrsanordnung im Rahmen von Veranstaltungen direkt bei der Luzerner Polizei einzureichen.

6. Zuständigkeit für Verkehrsanordnungen

6.1 Allgemeine Grundlagen

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) verfügt die Massnahmen der örtlichen Verkehrsregelungen auf den Nationalstrassen (Art. 2 Abs. 3bis SVG, Art. 104 Abs. 3 und Art. 110 Abs. 2 SSV). Auf den übrigen öffentlichen Strassen sind die Kantone für die Verkehrsanordnungen zuständig. Die Strassenverkehrsregeln des SVG und seiner Verordnungen gelten für die ganze Schweiz.

Gemäss Strassenverkehrsverordnung vollzieht die Dienststelle vif die Strassensignalisationsverordnung vom 5. September 1979. Sie ist auf Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig (§ 1 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Strassenverkehrsverordnung).

Die Kantone sind befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs zu erlassen. Andere Beschränkungen oder Anordnungen können erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffenen dies erfordert. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der

Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden. Die Kantone können diese Befugnis den Gemeinden übertragen unter Vorbehalt der Beschwerde an eine kantonale Behörde. Sie müssen jedoch die Aufsicht führen (Art. 3 Abs. 2 und 4 SVG, Art. 104 Abs. 2 SSV).

In besonderen Fällen kann die Polizei die erforderlichen Massnahmen treffen, namentlich den Verkehr vorübergehend beschränken oder umleiten (Art. 3 Abs. 6 SVG). Sie trifft Verkehrsanordnungen zur sofortigen Abwendung von Gefahren im Strassenverkehr. Sie verfügt die Verkehrsanordnungen bei Veranstaltungen wie Umzügen, Märkten und Sportanlässen. Sollen solche Anordnungen länger als acht Tage gelten, sind sie von der zuständigen Behörde zu genehmigen (Art. 107 Abs. 4 SSV).

Betreffend Beurteilung von Strassenbauprojekten ist unter Art. 107 Abs. 6 SSV festgehalten, dass die Signalisationsbehörde sowie die Polizei bei der Planung von Neubau oder Ausbau von Strassen angehört werden müssen. Eine Zusammenarbeit mit den Projektverantwortlichen, der Signalisationsbehörde und der Polizei ist bei der Beurteilung von Strassenbauprojekten zwingend nötig.

Im Kanton Luzern ist die Dienststelle vif auf Kantonsstrassen und Gemeindestrassen 1. Klasse sowie in deren Verknüpfungsbereich mit anderen Strassen für Verkehrsanordnungen zuständig (§ 17 Abs. 1 Strassenverkehrsverordnung). Die Gemeinden haben die Kompetenz auf Gemeindestrassen 2. und 3. Klasse sowie öffentlichen Privat- und Güterstrassen die nötigen Verkehrsanordnungen (Verfügungen und Anordnungen) selbständig zu erlassen (§ 18 Abs. 1 Strassenverkehrsverordnung).

6.2 Grundsätze

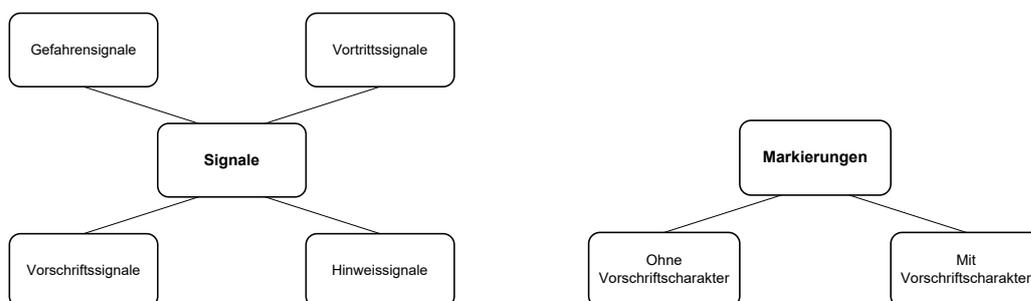
Speziell zu beachten sind folgende Punkte:

- a. Kompetenz bedeutet, dass die Verfahren für eine Verkehrsanordnung selbständig durchgeführt werden.
- b. Bei der Ausübung der Kompetenz sind die Vorgaben des Bundesrechts und des kantonalen Rechts einzuhalten. Die Verkehrsmassnahmen unterliegen denn auch nicht dem gemeindlichen Ermessen.
- c. Kompetenz bedeutet nicht, dass eine Verkehrsanordnung ohne die nötigen Unterlagen und Abklärungen erlassen werden kann.
- d. Vor dem Erlass von Verkehrsanordnungen über Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbeschränkungen sowie Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten holt die Gemeinde die Stellungnahme der Dienststelle vif ein und stellt ihr die erforderlichen Unterlagen zu (§ 23b Abs. 1 Strassenverkehrsverordnung).
- e. Die Gemeinde untersteht bei der Ausübung der Kompetenz zum Erlass von Verkehrsanordnungen der Aufsicht des Kantons.
- f. Die Gemeinde ist für die Publikation der in ihrem Kompetenzbereich ergangenen Verkehrsmassnahmen zuständig.
- g. Die Behörden führen über die von ihnen erlassenen Verkehrsanordnungen ein Verzeichnis.
- h. Auch für Baustellen sind die entsprechenden Verkehrsanordnungen zu erlassen.
- i. Für die touristische Signalisation, die Signalisation des Langsamverkehrs und die Hotelwegweisung sind die entsprechenden VSS-Normen massgebend.
- j. Unter den Begriff Leiteinrichtungen fallen die Leitpfosten, die Kurvenschranken und Leitmarken, sowie die Kennzeichnung von dauernden Hindernissen neben und über der Fahrbahn.

7. Signale

7.1 Allgemeine Grundlagen

Nach ihrer Funktion unterscheidet die SSV folgende Signale und Markierungen:



7.2 Grundsätze

- Örtliche Verkehrsordnungen müssen durch Signale und Markierungen angezeigt werden (Art. 5 Abs. 1 SVG).
- Signale und Markierungen, die in der SSV nicht vorgesehen sind, sind ungültig (Art. 101 Abs. 1 SSV) und dürfen nicht verwendet werden.
- Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn die zuständige Behörde dies angeordnet hat (Art. 101 Abs. 2 SSV).
- Signale und Markierungen dürfen nicht unnötigerweise angeordnet und angebracht werden.
- Es sind diejenigen Signale zu wählen, die den Zweck mit den geringsten Einschränkungen erreichen (Verhältnismässigkeitsprinzip).
- Signale und Markierungen dürfen jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind (Unerlässlichkeitsprinzip). Sie sind besonders auf demselben Strassenzug einheitlich anzubringen (Art. 101 Abs. 3 SSV).

8. Fragen und Antworten

8.1 Was ist eine Verkehrsmassnahme?

Eine Verkehrsmassnahme ist eine Verkehrsanordnung in Form einer Verfügung oder einer Anordnung. Zu verfügen sind örtliche Verkehrsordnungen (Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG), die durch Vorschriftssignale, Vortrittssignale oder durch andere Signale mit Vorschriftscharakter angezeigt werden. Die Verfügungen werden mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und im Kantonsblatt veröffentlicht (Art. 107 Abs. 1 SSV). Die Anordnungen sind abschliessend in Art. 107 Abs. 3 SSV aufgezählt und bedürfen weder einer Rechtsmittelbelehrung, noch müssen sie veröffentlicht werden.

8.2 Was muss der Dienststelle vif zur Stellungnahme eingereicht werden?

Die Dienststelle vif hat weiterhin die Oberaufsicht über alle Verkehrsordnungen. Die Gemeinde hat vor dem Erlass von Verkehrsordnungen über Fahrverbote, Mass- und Gewichtsbegrenzungen sowie Änderungen von Höchstgeschwindigkeiten die Stellungnahme

der Dienststelle vif einzuholen und die erforderlichen Unterlagen wie Anträge und Gutachten (zu den Anforderungen siehe Art. 108 Abs. 4 SSV) sowie Messungen zuzustellen (§ 23b Abs. 1 Strassenverkehrsverordnung).

8.3 Wer ist für die Publikation der Verkehrsanordnung zuständig und was muss bei der Publikation beachtet werden?

In ihrem Zuständigkeitsbereich ist die Gemeinde für die Publikation der Verkehrsanordnungen zuständig. Die Einreichung zur Publikation hat an das Kantonsblatt zu erfolgen. Zu beachten ist Folgendes:

1. Die vorgesehene Publikation ist unter der Adresse kantonsblatt@lu.ch einzureichen.
2. Die Einreichung hat im Word-Format zu erfolgen.
3. Die Gemeinde hat anzugeben, in welcher Woche, bzw. in welcher Ausgabe des Kantonsblatts die Publikation zu erfolgen hat.
4. Die Gemeinde hat die Kostenfolge zu regeln (z.B. Kostenfolge zu Lasten Gemeinde).
5. Die Gemeinde hat eine Liste über die Publikationen zu führen (Ort, Verkehrsmassnahme, Kantonsblattnummer der Publikation, Ablauf Beschwerdefrist).

8.4 Revokation

In denjenigen Fällen, wo auch eine Revokation nötig ist, hat die Gemeinde für das Auffinden der ursprünglichen Publikation folgendermassen vorzugehen:

1. Es ist der Dienststelle vif eine Anfrage einzureichen, ob die erforderliche ursprüngliche Publikation in ihrem Archiv vorhanden ist.
2. Falls bei der Dienststelle vif keine Dokumente im Archiv vorhanden sind, ist mittels E-Mail (staatsarchiv@lu.ch) an das Staatsarchiv zu gelangen.

Anhang 1

Beispiel Anordnung Verkehrsmassnahme

Logo Gemeinde



Verkehr und Infrastruktur (vif)
Realisierung Strassen
Verkehrsmassnahmen

Verkehrsmassnahme

Verkehrsordnung in der Gemeinde Wauwil

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern,

Gesetz

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 17 Abs. 1 der Strassenverkehrsverordnung, auf Antrag des Gemeinderates Wauwil,

Verfügung

verfügt:

I.

In der Gemeinde Wauwil wird auf der Bergstrasse die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Die Signalisation erfolgt mit dem Zonensignal 2.59.1 an folgenden Zoneneingängen, Bergstrasse (Koordinaten 2.644.213 / 1.226.249 und 2.644.849 / 1.226.646).

Wo

Welche Massnahme

Koordinaten

Plan-Nummer (falls nötig)

Der Plan Nr. 22'497-32-01 vom 16. Juli 2019, Massstab 1:500, von Kost + Partner AG Ingenieure und Planer, 6210 Sursee, ist in Bezug auf die Erweiterung der Tempo-30-Zone «Bergstrasse» integrierter Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur, Realisierung Strassen, Team Verkehrsmassnahmen und bei der Gemeinde Wauwil eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

Inkraftsetzung

III.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Ort, Datum

Kriens, 18. November 2019

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Unterschrift

Stephan Kieliger
Abteilungsleiter

Marco Frauenknecht
Teamleiter Verkehrsmassnahmen
+41 41 318 11 67
marco.frauenknecht@lu.ch

Anhang 2

Beispiel Revokation Verkehrsmassnahme

Logo Gemeinde



Verkehr und Infrastruktur (vif)
Realisierung Strassen
Verkehrsmassnahmen

Verkehrsmassnahme

Verkehrsordnung in der Gemeinde Oberkirch

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) des Kantons Luzern,

Gesetz

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 17 Abs. 1 der Strassenverkehrsverordnung, auf Antrag des Gemeinderates Oberkirch,

Verfügung

verfügt:

I.

Wo
Welche Massnahme

In der Gemeinde Oberkirch wird die Publikation im Kantonsblatt Nr. 37 vom 18. September 1976 «In der Gemeinde Oberkirch, ein allgemeines Fahrverbot (Signal 201 mit Zusatztafel) ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr auf dem Fussweg entlang der Sure, Walkeli - Münigen - Bürgerheim» «zusätzliches Verbot für Tiere Signal (211) auf der Teilstrecke Münigen bis Bürgerheim» eingeführt» revoziert.

II.

Inkraftsetzung

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale entfernt worden sind.

III.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Ort, Datum

Kriens, 8. November 2019

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Unterschrift

Stephan Kieliger
Abteilungsleiter

Marco Frauenknecht
Teamleiter Verkehrsmassnahmen
+41 41 318 11 87
marco.frauenknecht@lu.ch